

Knieverletzungen durch Zusammenstoß auf der Piste - kein Schadensersatzanspruch

Durch Urteil des Landgerichts Traunstein vom 04.12.2024 wurde die Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld eines 59-jährigen Skifahrers gegen einen mit ihm auf der Skipiste kollidierenden Snowboarder abgewiesen.

Der Kläger und der Beklagte waren im Einmündungsbereich von 2 Pisten zusammengestoßen, wodurch der Kläger eine schwere Knieverletzung erlitt. Nach Anhörung der Parteien und der Erholung eines unfallanalytischen Gutachtens konnte sich die zuständige Richterin am Landgericht, Monika Veiglhuber, nicht davon überzeugen, dass der beklagte Snowboarder den Unfall fahrlässig verursacht hat.

Der Beklagte war auf seinem Snowboard mit Blickrichtung rechts auf der rechts einmündenden Piste gefahren, während der Kläger von links kommend auf seinen Skiern eine Linkskurve machte. Jedoch konnte nach der durchgeföhrten Beweisaufnahme weder die tatsächlich durch den Beklagten gefahrene Geschwindigkeit festgestellt werden, noch konnte sich das Gericht davon überzeugen, dass der Beklagte den Kläger vor dem Zusammenstoß so frühzeitig bemerken konnte, dass ihm ein Ausweichen noch möglich gewesen wäre. Damit konnte dem Beklagten ebenfalls kein Verstoß gegen die als Gewohnheitsrecht geltenden FIS-Regeln des Internationalen Skiverbandes nachgewiesen werden. Es steht weder fest, dass der Beklagte als von hinten Kommender den vor ihm fahrenden Kläger gefährdet hat, noch dass er als Überholer besonderen Pflichten unterlag. Die FIS-Verhaltensregeln können nur dann angewendet werden, wenn der Gefährdete sich im Sichtfeld des Wintersportlers befindet.

Damit hat sich in der Verletzung des Klägers das allgemeine Lebensrisiko des Skisports verwirklicht.

Das Urteil unter dem Az. 6 O 1781/23 ist rechtskräftig. Die zum Oberlandesgericht München eingelegte Berufung wurde vom Kläger am 17.11.2025 zurückgenommen, nachdem das Oberlandesgericht auf die fehlenden Erfolgsaussichten der Berufung hingewiesen hatte

Die 10 FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboardfahrer der Fédération Internationale de Ski (FIS) gibt es seit 1969. Sie sind zwar kein unmittelbar geltendes Recht, finden aber als Gewohnheitsrecht jedenfalls in den Alpenländern Anwendung. Sie gelten für Ski- und Snowboardfahrer weltweit und bestimmen den Verhaltensmaßstab, an dem diese Wintersportler sich zu messen haben.

1. Rücksicht auf die anderen.
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich stets so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise.

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur.

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

4. Überholen.

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer und Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren.

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfährt, nach einem Halt wieder anfährt oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6. Anhalten.

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

7. Aufstieg und Abfahrt.

Ein Skifahrer und Snowboarder , der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrtsstrecke benutzen.

8. Beachten der Zeichen.

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierungen und die Signale beachten.

9. Verhalten bei Unfällen.

Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht.

Jeder Skifahrer und Snowboarder , ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.